

gültig ab 25.09.2024

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 25.09.2024

- Zuständigkeitsordnung unterzeichnet am 25.09.2024, nicht veröffentlichungspflichtig, Beschlussvorlagen-Nummer B-8030/2024

Inhalt

§ 1 Zuständigkeit der Ausschüsse	1
§ 2 Hauptausschuss	1
§ 3 Ausschuss für Bau- und Stadtentwicklung, Umweltschutz und Verkehr	2
§ 4 Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Kultur und öffentliche Ordnung	2
§ 5 Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	3
§ 6 Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport.....	4
§ 7 Inkrafttreten.....	4

§ 1 Zuständigkeit der Ausschüsse

Den von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gebildeten Ausschüssen obliegt, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, die Beratung aller ihre Aufgabenbereiche betreffenden Angelegenheiten.

§ 2 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm auf Grund § 50 BbgKVerf zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner über Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung, die hinsichtlich ihrer Bedeutung und politischen und wirtschaftlichen Beziehung für die Stadt keinen Stadtverordnetenbeschluss erfordern und die auch nicht zu den der Stadtverordnetenversammlung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 28 Absatz 2 BbgKVerf) gehören.
- (3) Der Hauptausschuss berät über den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen.
- (4) Der Hauptausschuss berät über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt im Wert von 50.000 Euro bis zur Wertgrenze (100.000 Euro), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Gewährung von Förderungen in Anwendung der städtischen KMU-Förderrichtlinie.
- (6) Der Hauptausschuss befasst sich mit Strategien und Maßnahmen zur Förderung der Integration von Bewohnern mit Migrationshintergrund.
- (7) Der Hauptausschuss wird halbjährlich über die getätigten Vergabeabschlüsse informiert.

§ 3 Ausschuss für Bau- und Stadtentwicklung, Umweltschutz und Verkehr

Der Ausschuss für Bau- und Stadtentwicklung, Umweltschutz und Verkehr berät über:

- (1) Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen;
- (2) Stellungnahmen zu Landes- und Regionalplanungen, Raumordnungsverfahren;
- (3) Stellungnahmen zu Planungen und Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung und mit hoher Umweltrelevanz, wie Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG), Bundesberggesetz (BbergG);
- (4) Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanungen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) sowie deren Sicherung (z. B. Veränderungssperren, Vorkaufsrechte) sowie städtebauliche Satzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) (z. B. Satzungen gemäß § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 2 BauGB);
- (5) Städtebauliche Rahmenpläne wie
 - Integrierte Stadtentwicklungskonzepte,
 - Stadtumbaukonzepte
 - Standortentwicklungskonzepte
 - Klimaschutz-, Umweltschutz- und Energiekonzepte
 - Verkehrsentwicklungsplanungen und Lärminderungsplanungen,
 - Einzelhandels- und Zentrenkonzepte;
- (6) Vorbereitende und planerische Aufgaben nach besonderem Städtebaurecht (§ 136 ff BauGB);
- (7) Örtliche Bauvorschriften gemäß § 87 Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) (z. B. Stellplatzsatzung, Gestaltungssatzung);
- (8) Stadtbildprägende Hochbau-, Tiefbau- und Freiflächenplanungen zur Vorbereitung städtischer Investitionen und Ausbaubeschlüsse;
- (9) Grundzüge der technischen Satzungen für Wasserver- und Abwasserentsorgung;
- (10) Namensgebung von Straßen, Wegen, Plätzen und kommunalen Gebäuden;
- (11) Stadtwald:
 - Forsteinrichtung und deren Fortschreibung
 - Konzepte zur klimaangepassten Waldbewirtschaftung

§ 4 Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Kultur und öffentliche Ordnung

Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Kultur und öffentliche Ordnung berät über:

- (1) Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen;
- (2) Angelegenheiten des Gesundheits- und Sozialwesens, soweit die Zuständigkeit der Stadt Luckenwalde gegeben ist;
- (3) Angelegenheiten der sozialen Einrichtungen der Stadt in kommunaler und freier Trägerschaft, soweit städtische Belange betroffen sind und die nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport fallen;

- (4) Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Förderung gemeinnütziger Verbände, Vereine und Organisationen entsprechend der Förderrichtlinie;
- (5) Sozialpassrichtlinie und deren Fortschreibung;
- (6) Nutzung von kommunalen Gebäuden oder Übergabe an freie Träger zur Nutzung zu einem sozialen Zweck bzw. bei Änderung des sozialen Zweckes;
- (7) grundsätzliche Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung, des Marktwesens, der Freiwilligen Feuerwehr und der Friedhöfe, einschließlich Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Planungen;
- (8) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und der kommunalen Kriminalitätsverhütung im Zusammenwirken mit der Polizei;
- (9) Senioren- und Behindertenangelegenheiten;
- (10) Grundsätze der Kulturförderung;
- (11) Angelegenheiten städtischer Veranstaltungen und des Stadttheaters.

§ 5 Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen berät über:

- (1) Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen sowie über das Ergebnis des Jahresabschlusses und des kommunalen Gesamtabschlusses;
- (2) über- und außerplanmäßige Ausgaben, soweit diese gemäß Haushaltssatzung als erheblich gelten;
- (3) Abschluss von Kreditgeschäften und kreditähnlichen Rechtsgeschäften;
- (4) Ab einer Wertgrenze von 50.000 Euro
 - An- und Verkauf von Grundstücken,
 - Bestellung von Erbbaurechten und Grundstücksbelastungen,
 - Zustimmung zur Ausübung von Vorkaufsrechten;
- (5) Beteiligungsberichte über und Beteiligungsmanagement in Gesellschaften mit städtischer Beteiligung;
- (6) Beitrags- und Gebührensatzung, einschließlich dazugehöriger Kalkulation;
- (7) Eintrittspreise der Fläming-Therme und des Freibades;
- (8) Wahrnehmung obliegender Aufgaben nach § 102 i. V. m. § 104 BbgKVerf
Dazu gehören insbesondere:
 - Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 BbgKVerf und des Gesamtabschlusses nach § 83 BbgKVerf;
 - Prüfung der Verwaltung auf Ordnungs- und Zweckmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit;
 - Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Verpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Gemeinde eine solche vorbehalten hat;
- (10) Maßnahmen zur Ansiedlung neuer und zur Sicherung und Entwicklung vorhandener Betriebe und Institutionen;

- (11) Innovations- und Technologieförderung;
- (12) Förderung des Tourismus;
- (13) Standortmarketing und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6 Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport berät über:

- (1) Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen;
- (2) Entwicklung, Planung und bauliche Maßnahmen sowie Beschaffung von Ausstattungen, soweit es sich um investive Maßnahmen handelt, der Kindertagesbetreuung, Jugendeinrichtungen, Schulen und Sportstätten in städtischer Trägerschaft;
- (3) Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen;
- (4) Satzungen und Ordnungen, die die Kindertagesbetreuung oder Jugend- und Schuleinrichtungen, einschließlich Wohnheim, betreffen;
- (5) die der Stadt Luckenwalde als Schulträger kraft Gesetzes gegenüber Dritten zustehenden Beteiligungsrechte und Befugnisse;
- (6) Grundsätze der Sportförderung;
- (7) fachliche Zuständigkeit für die Belange der Kinder- und Jugendbeteiligung sowie allgemeiner Grundsätze der Kinder- und Jugendpolitik innerhalb der Stadt Luckenwalde.

§ 7 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.